

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), sowie der §§ 26 Abs. 1 Satz 4, 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), hat die Stadtverordnetenversammlung Taunusstein in Ihrer Sitzung am 21. November 2019 nachstehende

## **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Taunusstein**

erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

- Taunusstraße, Stadtteil Bleidenstadt
- Hirschgraben, Stadtteil Hahn
- Am Schaußberg, Stadtteil Hahn
- Kornblumenweg, Stadtteil Neuhof
- Auf dem Kirchköppel, Stadtteil Orlen
- Wünostraße, Stadtteil Wingsbach

ist die Stadt Taunusstein als Träger unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten wird ergänzend zu § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in dieser Satzung geregelt.

### **§ 2 Elternversammlung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Personensorgeberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Taunusstein sind nicht wählbar.

- (3) Stimmberechtigt sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, sofern eine Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung gegeben ist. Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Personensorgeberechtigten jedoch geheim durchzuführen.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personensorgeberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten anwesend ist. Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Der Träger der Einrichtung hat einmal im Jahr gesondert für jede einzelne Gruppe der Tageseinrichtungen alle Personensorgeberechtigten zur Wahl des Gruppenelternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 15. September eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Tageseinrichtung oder die Gesamteinrichtung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Tageseinrichtung.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder informiert die Elternversammlung über die Tageseinrichtung betreffende allgemeine Fragen.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Gruppenelternbeirates**

- (1) Die stimmberechtigten Personensorgeberechtigten einer jeden Gruppe der Tageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für die Dauer eines Kindergartenjahres den Gruppenelternbeirat. Dieser besteht aus einem wählbaren Personensorgeberechtigten und mindestens einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/ in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Personensorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder aufgestellten Liste der Personensorgeberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen für die Mitglieder des Gruppenelternbeirats und der Stellvertreter/innen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Abstimmung erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Stimmzettel ohne Namen bzw. leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  - a. die Bezeichnung der Wahl,
  - b. Ort und Zeit der Wahl,
  - c. die Anzahl der Wahlberechtigten,
  - d. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  - e. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  - f. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
  - g. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  - h. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  - i. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder (nur bei Niederschrift Stellvertreter). Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden (s. Abs. 11).
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Gruppenelternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Gruppenelternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gruppenelternbeirats im folgenden Kalenderjahr – s. §§ 3 (1) und 4 (1). Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 14 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

- (13) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl nicht annimmt oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Gruppenelternbeirat ausscheidet, rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

### **§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats der Tageseinrichtung für Kinder**

- (1) Die Gruppenelternbeiräte jeder Gruppe der Tageseinrichtung bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder. Sie wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für die Dauer eines Kindergartenjahres eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Einberufung zur Wahl des Elternbeirats der Tageseinrichtung für Kinder erfolgt analog § 3 Absatz 1 Satz 1 einmal im Jahr bis spätestens 15. September durch den Träger der Einrichtung.
- (3) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin wird analog § 4 Absatz 2 bis 13 durchgeführt.
- (4) Die Wahl ist bis zum 01. Oktober durchzuführen. Der Elternbeirat der Tageseinrichtung fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein/e Stellvertreter/in nehmen an den Sitzungen des Stadt- und Gesamtelternbeirats teil.

### **§ 6 Geschäftsführung**

Sitzungen des Gruppenelternbeirats, sowie Sitzungen des Elternbeirates der Tageseinrichtung beraumt der/die jeweilige Vorsitzende an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 7 Aufgaben des Elternbeirats der Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Tageseinrichtung für Kinder angehen. Er vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung für Kinder,
  2. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Der Elternbeirat muss beteiligt werden:

1. bei der Durchführung von pädagogischen Grundsätzen,
  2. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder.
- (4) Nach Bedarf führt der Elternbeirat Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.
- (5) Der Elternbeirat der Tageseinrichtung und die Gruppenbeiräte sind angehalten regelmäßig die Personensorgeberechtigten der Elternversammlung über ihre Arbeit und deren Ergebnisse zu informieren.

### **§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Taunusstein die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.

### **§ 9 Stadtelternbeirat**

(1) Die von allen städtischen Tageseinrichtungen gewählten vorsitzenden und stellvertretenden Elternbeiräte bilden den Stadtelternbeirat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Sitzungsleitung erfolgt durch die Stadt Taunusstein. Die Mitglieder des Stadtelternbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl soll bis zum 01. November eines Jahres erfolgen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadtelternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse. Der Stadtelternbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Stellen sich keine Mitglieder des Stadtelternbeirates für das Amt des/ der Vorsitzenden und/ oder der Stellvertretung zur Verfügung, entscheidet das Los. Der Wahlleiter lost den jeweiligen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der Elternbeiräte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder das Amt des/ der Vorsitzenden bzw. des/ der Stellvertreter/in des Stadtelternbeirates zu. Die über das Losverfahren ermittelten Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/innen müssen dem Wahleiter ihre Bereitschaft zur Ausübung des Amtes mitteilen. Ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift ist anzufertigen. Sofern keine Bereitschaft zur Amtsübernahme gegeben ist, wird erneut ausgelost.

### **§ 10 Aufgaben des Stadtelternbeirates**

(1) Der Stadtelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder gegenüber der Stadt Taunusstein. Er muss gehört werden:

- bei geplanten Änderungen der Elternbeitrags- und Benutzungssatzungen
- bei der Erstellung des Bedarfsplanes an Betreuungsplätzen in Taunusstein
- bei der Festlegung der Öffnungszeiten der städtischen Betreuungseinrichtungen

(2) Der Stadtelternbeirat muss beteiligt werden:

- bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze, soweit sie alle Betreuungseinrichtungen unter städtischer Trägerschaft betreffen.

### **§ 11 Gesamtelternbeirat**

Der Stadtelternbeirat und jeweils zwei Vertreter/innen aller konfessionellen und aller Einrichtungen der freien Träger bilden den Gesamtelternbeirat. Die Mitarbeit im Gesamtelternbeirat ist freiwillig. Die Regelungen nach § 27 HKJGB zwischen Träger und Elternbeirat bleiben unberührt. Die erste Sitzung sollte spätestens bis zum 1. November durch die Stadt Taunusstein einberufen und geleitet werden. Als Gast nimmt eine Vertretung der Stadt Taunusstein auf Einladung des Gesamtelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen als Gäste eingeladen werden. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### **§ 12 Aufgaben des Gesamtelternbeirates**

Der Gesamtelternbeirat berät über die wesentlichen und einrichtungsübergreifenden Belange der Tageseinrichtungen für Kinder in Taunusstein. Er muss gehört werden:

- a. bei geplanten Änderungen der Elternbeitrags- und Benutzungssatzungen
- b. bei der Erstellung des Bedarfsplanes an Betreuungsplätzen in Taunusstein.

### **§ 13 Vorstand und Geschäftsführung**

(1) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine/n Vertreter/in.

(2) Stellen sich keine Mitglieder des Stadtelternbeirates oder Elternbeiräte aus den Einrichtungen der freien und konfessionellen Träger für das Amt des/ der Vorsitzenden und/ oder der Stellvertretung zur Verfügung, entscheidet das Los. Der Wahlleiter lost den jeweiligen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der Elternbeiräte der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder das Amt des/ der Vorsitzenden bzw. des/ der Stellvertreters/in des Stadtelternbeirates zu. Die über das Losverfahren ermittelten Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/innen müssen dem Wahlleiter ihre Bereitschaft zur Ausübung des Amtes mitteilen. Ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift ist anzufertigen. Sofern keine Bereitschaft zur Amtsübernahme gegeben ist, wird erneut ausgelost.

### **§ 14 Elternbeiratstätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Gruppenelternbeirats, des Elternbeirats der Tageseinrichtung, des Stadt- und Gesamtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Elternbeiräten sind für ihre Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Während der Veranstaltungen ist die Anwesenheit eines Trägervertreters erforderlich.

- (3) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben sämtliche datenschutzrelevanten Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der betroffenen Tageseinrichtung für Kinder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Taunusstein vom 29. April 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65232 Taunusstein, den 30.01.2020

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.  
Sandro Zehner  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

→ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 05.02.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 10.02.2020

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.  
Sandro Zehner  
Bürgermeister